

Versicherungsfragen

Wie muss ich meinen Club versichern?

- Vereine werden grundsätzlich wie Unternehmen versichert.
 - Fahrhabe: *Versicherungssumme wird benötigt*
 - Die Fahrhabeversicherung bietet finanzielle Sicherheit und Hilfe bei Schäden, die Ihre beweglichen Sachen empfindlich treffen können.
 - Technische Versicherung
 - Anlagen und Geräte sind im Vergleich zu den übrigen beweglichen Sachen besonderen Risiken ausgesetzt. Mit einer Technischen Versicherung können Sie Ihre wichtigste Infrastruktur zusätzlich umfassend absichern.
 - Gebäudesach: *Baujahr und Bauart wird benötigt*
 - Ihr Geschäftsgebäude ist ein Aktivposten von hohem Wert und ein wichtiger Repräsentant Ihres Unternehmens. Die Gebäudeversicherung sichert Ihre Gebäude nachhaltig ab und schaltet damit existenzgefährdende Risiken aus.
 - Gebäudehaft: *Fläche in m2 wird benötigt*
 - Werden Dritte durch den Zustand Ihrer Liegenschaft geschädigt, übernimmt die Gebäudehaftpflicht-Versicherung Ansprüche der Geschädigten und schützt Sie vor den finanziellen Folgen.
 - Betriebshaft: Schäden an Dritten *Anzahl Vereinsmitglieder wird benötigt*
 - Die gesetzlich begründete Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden kann existenzgefährdende Auswirkungen für Sie haben. Die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung schützt Ihr Vermögen gegen die Ansprüche Dritter aus dem Anlage-, Betriebs- und Produkterisiko.
 - Rechtsschutz: *Jahresumsatz in CHF und Gesamtlohnsumme in CHF wird benötigt*
 - Als Unternehmer sind Sie mit den unterschiedlichsten Rechtsfragen konfrontiert. Unsere Partnerin Coop Rechtsschutz (www.cooprecht.ch) bietet Gewähr dafür, dass kompetente und unabhängige Spezialisten Ihre Rechte angemessen vertreten.
 - Unfallversicherung gemäss UVG:
 - Sobald ein Vereinsmitglied eines Breitensports für die Erbringung ihrer Leistungen eine Entschädigung von mehr als CHF 9'800 pro Jahr erhält, ist für sämtliche für den Verein/Club im Auftrag tätigen und entlöhnten Vereinsmitglieder eine Unfallversicherung gemäss UVG abzuschliessen
 - Einzel-Unfallversicherung
 - Sofern keine Unfallversicherung gemäss UVG für Nichtberufsunfälle besteht (Voraussetzung ist eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden für einen Arbeitgeber), sind die jeweiligen Vereinsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung für Heilbehandlungen in der allgemeinen Spitalklasse versichert. Mit Abschluss einer Einzel-Unfallversicherung können Versicherungslücken geschlossen werden (Versicherung von Kapitaleistungen bei Tod und Invalidität) oder ein verbesserter Schutz (Heilbehandlung in der halbprivaten oder privaten Spitalabteilung) abgedeckt werden.

MAIN PARTNER



PREMIUM PARTNER

RAIFFEISEN

helvetia

BKW

GOLD PARTNER



MEDIA PARTNER

SRG SSR

EQUIPMENT PARTNER



Wenn ich einen Clubanlass durchführe, muss ich eine Anlass- oder Vereinshaftpflicht-Versicherung abschliessen? -> siehe Ausschlüsse auf der nächsten Seite

- In den Statuten festgehaltene Anlässe sind grundsätzlich mitversichert in der Betriebshaftpflicht. Ist der Anlass nicht festgehalten, muss eine zusätzliche Veranstaltungshaftpflicht abgeschlossen werden.
->Vor allem auch bei Grossanlässen eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung prüfen lassen.

Ab wann muss ich meine Trainer:innen versichern?

- Sobald ein Vereins- oder Clubmitglied eines Breitensportvereins für die Erbringung ihrer Leistungen eine Entschädigung von mehr als CHF 9'800 pro Jahr erhält, ist für sämtliche für den Club im Auftrag tätigen und entlohnte Mitglieder eine Unfallversicherung gemäss UVG abzuschliessen.

Wie muss ich meine Trainer:innen versichern?

- Es ist eine Unfallversicherung gemäss UVG bei einem zugelassenen Privatversicherer oder Krankenkasse abzuschliessen.

Wie muss ich vorgehen, wenn mich ein Versicherer abweist?

- Der Verein / Club hat sich nach drei Abweisungen für den Abschluss einer Unfallversicherung gemäss UVG an die Ersatzkasse UVG zu wenden. Diese weist das Risiko einem Versicherer zu, welcher ab einem durch die Ersatzkasse festgelegten Stichtag der UVG-Versicherer für den Club sein wird.

Zählen Spesen als Einkommen?

- Alle AHV-pflichtigen Spesen und Unkosten gelten als Einkommen. Zu den nicht AHV-pflichtigen Einkommen zählen namentlich folgende Spesen:
 - Reisekosten (Fahrtkosten zwischen gewöhnlichem Arbeitsort und auswärtigem Zielort);
 - Unterhalts- und Verpflegungskosten;
 - Auslagen für Arbeitsmaterial;
 - Berufliche Aus- und Weiterbildungskosten (Einschreibgebühren für Kurse und Prüfungen sowie Kosten für Lehrmaterial und Bücher etc.) die eng mit der beruflichen Tätigkeit der Arbeitnehmenden verbunden sind.

Was zählt zu den Spesen?

- Mit Ausnahme der obigen vier Punkte, zählen alle weiteren Spesen zum Einkommen. Nähere Auskünfte kann die jeweilige Ausgleichskasse erteilen.

Ab wann ist ein Club mehrwertsteuerpflichtig?

- https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/medien-news/nsb-news_list.msg-id-87665.html

Wie muss ich als Trainer des Clubs bei einem Unfalls eines Athleten, einer Athletin vorgehen?

- Unverzügliche Mitteilung an die Clubverantwortlichen. Der Versicherungsnehmer / Club hat nach Kenntnis des Unfalls unverzüglich dem Versicherer eine Mitteilung zu machen.

"Versicherung ist Sache des Teilnehmers, der Teilnehmerin." Gilt dies sowohl für Clubanlässe als auch für Trainings und Rennen?

- Drittschäden sind versichert über die Betriebshaftpflichtversicherung
- Ausschluss: Gegenseitige Schädigung der Teilnehmer -> Private PH

Muss ich als Club oder müssen unsere Athlet:innen bei Trainings im Ausland speziell versichert sein?

- Betriebshaftpflichtversicherung: USA/Kanada sind nicht enthalten
- Unfallversicherung gemäss UVG
 - Für eine notwendige Heilbehandlung im Ausland wird dem Versicherten höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären. In einigen Ländern (z.B. USA / Kanada) können die Kosten höher ausfallen. Diese höheren Kosten können entweder über den Club durch den Abschluss einer Kollektive UVG-Zusatzversicherung für alle Athletinnen und Athleten abgedeckt werden oder der Club empfiehlt diesen den Abschluss einer privaten Unfallzusatzversicherung.

Welche Versicherungen sollten meine Trainer:innen und/oder meine Athlet:innen privat abgeschlossen haben?

- Unfallversicherung
 - Sofern keine Kollektive UVG-Zusatzversicherung durch den Club oder einem anderen Arbeitgeber besteht, empfiehlt sich der Abschluss einer Unfallzusatzversicherung auf Basis einer Einzel-Unfallversicherung mit Einschluss der Heilungskosten in privater oder halbprivater Abteilung in Ergänzung zu den Sozialversicherungen. Wichtig dabei ist zu prüfen, ob der Versicherer Einschränkungen bei Kostenübernahmen für Behandlungen im Ausland vorsieht.

Dürfen unsere Club-Fahrzeuge von allen Personen gefahren werden?

- Eigene Club-Fahrzeuge MF-Haft: Grundsätzlich ja
- Fremde Fahrzeuge befristet gemietet / von Dritten übernommen: Deckung nur mit Zusatzleistung in der Berufshaftpflicht
 - (Haftpflicht SB Bonusverlust wird übernommen, Privatperson hat keine Kasko abgeschlossen = Kaskoschadendeckung wird von der Helvetia übernommen über die Vereinshaft)

Wie kann ich meinen Club bzw. unsere Tourenleitenden rechtlich absichern für den Fall eines Unglücks mit Straffolgen (z.B. Lawinenniedergang / Absturz / schwere Verletzungen eines Teilnehmers)?

- Die Anbieter von Skitouren müssen eine Betriebs-Haftpflichtversicherung mit einer Mindest-Versicherungssumme von CHF 5 Mio. abschliessen. Wenn die Tourenleitende selbständig erwerbend sind (also im Auftragsverhältnis zum Tourenclub stehen), müssen diese eine eigene Betriebs-Haftpflichtversicherung abschliessen.
- Der Rechtsschutz im Strafverfahren (im Zusammenhang mit einem Personenschaden) ist in der Regel integrierter Bestandteil der Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Muss ein Tourenclub seinen teilnehmenden Clubmitglieder / Gästen eine bestimmte Mindest-Versicherungsdeckung einfordern / prüfen? Wenn ja: welche?

Obligatorische Versicherung für Teilnehmende:

- Selbstverständlich empfiehlt es sich, dass sich die Teilnehmenden gut absichern (Heilungskosten für ambulante und stationäre Behandlungen, Such- und Rettungskosten, Repatriierungskosten, Annullationskosten usw.).

- Alle in der Schweiz wohnhafte Personen müssen (obligatorisch) unfallversichert sein; entweder über die Unfallversicherung des Arbeitgebers oder über die private Krankenkasse. Dies gilt jedoch nicht für ausländische Teilnehmende.
- Achtung: Versicherungen können – bei gefährlichen Sportarten - ihre Leistungen kürzen; dieser Punkt muss der Teilnehmende mit seiner Versicherung klären.

NBBU093 • Vereine

Sociétés

Associazioni

1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist – in Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen – die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der statutengemässen Tätigkeit;
- b) aus der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Anlässen, die normalerweise zum Vereinsbetrieb gehören, d.h. solche, die üblicherweise von einem Verein der betreffenden Art und Grösse durchgeführt werden;
- c) im Zusammenhang mit einem versicherten Anlass;
- d) aus Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten (Auf- und Abbau);
- e) aus dem Betrieb einer Festwirtschaft, einschliesslich Festzelt;
- f) aus dem Bestand und Betrieb von Bühnen und Tribünen;
- g) aus dem Betrieb von Vergnügungsanlagen;
- h) aus dem Bestand und Betrieb von Fahrzeugparkplätzen (ohne Schäden aus Hinterlegungsvertrag);
- i) aus in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben und gegen Abgabe von Kontrollmarken aufbewahrten Gegenständen;

2. Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten

- a) der Verein bzw. seine Organe;
- b) die Vereinsmitglieder;
- c) die Angestellten und übrigen Hilfspersonen des Vereins.

3. Nicht versicherte Haftpflicht

Nicht versichert - in Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen - sind Ansprüche

- a) aus dem Eigentum und Betrieb von selbstständigen Unternehmen mit gewerblichen Charakter, wie z.B., Kunsteisbahn, Schwimmbäder;
- b) aus der Organisation und Durchführung von Grossanlässen, wie z.B. Seenachtsfeste, Open Airs, eidgenössische oder internationale Veranstaltungen;
- c) für Schäden an Fahrzeugen aus dem Bestand und Betrieb von Fahrzeugplätzen;
- d) für Schäden am Ausstellungsgut;
- e) für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung (wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Rauch, Russ, Staub, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen);
- f) für Schäden an Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen;
- g) für Schäden aus Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung von Fahrzeugen;
- h) der aktiven Teilnehmer für Schäden, die sie bei Teilnahme bei Sportarten mit Körperkontakt anderen aktiven Teilnehmern zufügen;
- i) der Aussteller und ihres Personals;
- j) der im Auftrag des Versicherungsnehmers tätigen Unternehmer (z.B. Zimmerei, Schreinerei, Reinigungsinstitut) und ihres Personals;
- k) für Schäden aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Motor- und Segelbooten;
- l) für Schäden im Zusammenhang mit der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Feuerwerken;
- m) für Schäden im Zusammenhang mit der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von
 - Risikoaktivitäten gemäss dem Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten und der Risikoaktivitätenverordnung (wie Tätigkeit als Bergführer, Schneesportlehrer, Kletterlehrer, Canyoning);
 - Aktivitäten, die gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung und ihre Verordnungen als Wagnisse eingestuft werden. Als solche gelten Aktivitäten, bei denen eine grosse Gefahr besteht, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken (wie Base-Jumping, Speedflying, Downhill-Biking, Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 Metern);
- n) die auf Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen anlässlich von Scharmützeln, Krawallen, Tumulten und dergleichen an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.